



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013
(OR. fr)**

16100/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0401 (COD)**

**CODEC 2550
RECH 531
COMPET 815
ATO 140
IND 324
MI 1017
EDUC 431
TELECOM 303
ENER 517
ENV 1056
REGIO 256
AGRI 735
TRANS 583
SAN 441**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Dezember 2011 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1 AEUV stützt.

¹ Dok. 17933/11.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. März 2012 abgegeben¹. Der Ausschuss der Regionen hat am 19. Juli 2012 Stellung genommen². Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 19. Juli 2012 abgegeben³.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 21. November 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁵.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Enthaltung der maltesischen und der österreichischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 67/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 111.
² ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 143.
³ ABl. C 318 vom 20.10.2012, S. 1.
⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.
⁵ Dok. 16312/13.